

**Zweite Satzung zur Änderung der
Ordnung über den Zugang zu den lehr-
amtsbezogenen Masterstudiengängen
für das Lehramt für die Primarstufe
und das Lehramt für die Sekundarstu-
fen I und II (allgemeinbildende Fächer)
an der Universität Potsdam
(Lehramts-Zugangsordnung
Master - LAZugOM)**

Vom 15. Februar 2023

Der Senat der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 23, 64 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 26]), in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60), zuletzt geändert durch die Sechste Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 20. Oktober 2021 (AmBek. UP Nr. 13/2022 S. 467), am 15. Februar 2023 folgende Änderungsatzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Ordnung über den Zugang zu den lehramtsbezogenen Masterstudiengängen für das Lehramt für die Primarstufe und das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) an der Universität Potsdam (Lehramts-Zugangsordnung Master - LAZugOM) vom 27. Januar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S. 73), geändert durch Satzung vom 12. Juli 2017 (AmBek. UP Nr. 19/2017 S. 1020), wird wie folgt geändert:

1. Im Titel und in § 1 werden die Worte „Primarstufe und das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer)“ durch die Worte „Primarstufe, das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) und das Lehramt für Förderpädagogik“ ersetzt.

2. In der Inhaltsübersicht wird unter der Zeile „§ 4 Fächerkombinationen“ die Zeile „§ 4a Zulässige Förderschwerpunkte“ eingefügt.

3. In § 2 werden die Worte „Primarstufe bzw. für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) sind“ durch die Worte „Primarstufe, das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) bzw. das Lehramt für Förderpädagogik sind jeweils“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Abschluss des lehramtsbezogenen Bachelorstudiums an der Universität Potsdam für das Lehramt für die Primarstufe, das Lehramt für die Primarstufe mit Schwerpunktbildung auf die Inklusionspädagogik, das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) bzw. das Lehramt für Förderpädagogik eröffnet gemäß § 2 Nr. 1 den Zugang zum lehramtsbezogenen Masterstudium für das entsprechende Lehramt. Aufbauend auf das Bachelorstudium für das Lehramt für die Primarstufe ohne inklusionspädagogische Schwerpunktbildung kann das Masterstudium nur ohne diese Schwerpunktbildung und aufbauend auf das Bachelorstudium für das Lehramt für die Primarstufe mit Schwerpunktbildung auf die Inklusionspädagogik das Masterstudium nur mit dieser Schwerpunktbildung aufgenommen werden.“

b) In Abs. 2 lit a) Satz 1 wird die Angabe „(Anhang)“ durch die Angaben „(siehe Anhang)“ ersetzt.

c) In Abs. 2 lit. b) Satz 1 wird die Wendung

„- von einem wissenschaftlichen Fach sowie einem wissenschaftlichen oder einem künstlerischem Fach (für das Masterstudium für das Lehramt für die Primarstufe)“

durch die Wendung

„- von einem wissenschaftlichen Fach sowie einem wissenschaftlichen oder einem künstlerischen Fach (für das Masterstudium für das Lehramt für die Primarstufe) bzw.

- von einem wissenschaftlichen Fach sowie der Förderpädagogik mit Allgemeiner Förder- und Inklusionspädagogik mit mindestens zwei Förderschwerpunkten bzw. einer vergleichbaren Qualifikation gemäß § 4a (für das Masterstudium für das Lehramt für die Förderpädagogik)“ ersetzt.

d) Abs. 2 lit. b) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Sofern der Studienabschluss lehramtsbezogen oder in anderer Weise auf einen bestimmten Lehramtstyp ausgerichtet ist, ist der Zugang nur zu dem Masterstudium für das entsprechende bzw. vergleichbare Lehramt nach Maßgabe der Rahmenvereinbarungen der KMK über die Lehramtstypen möglich (siehe Anhang).“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „die Fächer“ durch das Wort „Fächer“ und das Wort „Bachelorstudium“ durch die Worte „in dem der Antragstellung für das Masterstudium zugrundeliegenden Bachelorstudiengang“ ersetzt.

b) Abs. 2 lit. b) wird wie folgt neu gefasst: „Beim Masterstudium für das Lehramt für die Primarstufe

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 21. Februar 2023.

für das Fach Sachunterricht muss bei einem Abschluss gemäß § 3 Abs. 1 das nach der für das Fach Sachunterricht maßgeblichen Ordnung im Bachelorstudium erfolgreich absolvierte Bezugsfach studiert werden. Dabei tritt im Masterstudium das Bezugsfach Gesellschaftswissenschaften (GeWi) an die Stelle der Bezugsfächer Geographie, Geschichte bzw. Politische Bildung und das Bezugsfach Naturwissenschaften (NaWi) an die Stelle der Bezugsfächer Biologie bzw. Physik. Bei einem Abschluss gemäß § 3 Abs. 2 gilt Satz 1 sinngemäß, wobei im Bachelorstudium nur die Bezugsfächer Gesellschaftswissenschaften (GeWi), Naturwissenschaften (NaWi), Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (LER) und Wirtschaft-Arbeit-Technik (WAT) zulässig sind. Sofern das Bachelorstudium bei einem Abschluss im Sinne des § 3 Abs. 2 keines dieser Bezugsfächer (GeWi, NaWi, LER, WAT) im Sinne des Studiums für das Fach Sachunterricht an der Universität Potsdam umfasst, entscheidet der für das Fach Sachunterricht zuständige Prüfungsausschuss, ob und für welches dieser Bezugsfächer im Bachelorstudium eine Qualifikation erworben wurde, die mit dem Abschluss eines dieser Bezugsfächer gemäß Satz 1 vergleichbar ist.“.

6. Es wird folgender § 4a neu eingefügt:

„§ 4a Zulässige Förderschwerpunkte

Beim lehramtsbezogenen Masterstudium für das Lehramt für Förderpädagogik müssen die nach der für den Studienbereich Förderpädagogik maßgeblichen Ordnung erfolgreich absolvierten Förderschwerpunkte studiert werden. Mit einem Bachelorabschluss im Sinne des § 3 Abs. 2 können nur Förderschwerpunkte studiert werden, die im Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen wurden. Der für den Studienbereich Förderpädagogik zuständige Prüfungsausschuss entscheidet, ob und für welche Förderschwerpunkte im Bachelorstudium eine Qualifikation erworben wurde, die mit dem Abschluss der Förderschwerpunkte gemäß Satz 1 vergleichbar ist.“.

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Sekundarstufen I und II“ durch die Worte „Sekundarstufen I und II sowie beim Studium für das Lehramt für Förderpädagogik“ und die Worte „sowie der diesen Praktika“ durch die Worte „einschließlich der diesen Praktika“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 16 angerechnet“ durch die Worte „§ 16 der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMALA-O) angerechnet“ ersetzt.

8. In § 7 werden die Worte „für das Lehramt für die Primarstufe bzw. für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer)“ gestrichen.

9. Im Anhang wird die Tabelle wie folgt geändert:

a) Die Angabe „Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I (Lehramtstyp 3)“ wird durch die Angabe „Lehramt der Sekundarstufe I (Lehramtstyp 3)“ ersetzt.

b) Die Angabe „Lehrämter für die Sekundarstufe II [allgemeinbildende Fächer] oder für das Gymnasium (Lehramtstyp 4)“ wird durch die Angabe „Lehramt der Sekundarstufe II [allgemeinbildende Fächer] oder für das Gymnasium (Lehramtstyp 4)“ ersetzt.

c) Es wird eine Zeile mit folgenden Angaben angefügt: Erste Spalte: „Lehramt für Förderpädagogik“, zweite Spalte: „Sonderpädagogisches Lehramt (Lehramtstyp 6)“.

Artikel 2:

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Entscheidungen des ZeLB gemäß § 3 Abs. 2 c) der Ordnung über den Zugang zu den lehramtsbezogenen Masterstudiengängen für das Lehramt für die Primarstufe und das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) an der Universität Potsdam (Lehramts-Zugangsordnung Master - LAZugOM), die bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung gemäß Absatz 1 bestandkräftig sind, bleiben unberührt.

(3) Der Präsident der Universität Potsdam wird beauftragt, die Ordnung über den Zugang zu den lehramtsbezogenen Masterstudiengängen für das Lehramt für die Primarstufe und das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) an der Universität Potsdam (Lehramts-Zugangsordnung Master - LAZugOM) in der Fassung dieser Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.